

Winterdienst

Aufgaben des Winterdienstes

Die Gemeinde ist zuständig für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen. Für die Landesstrassen (Landstrasse, Zollstrasse, Feldkircher Strasse, Benderer Strasse, Plankner Strasse) ist das Land Liechtenstein zuständig.

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glätteisbekämpfung auf allen Gemeindestrassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst mit einbezogen.

Der Winterdienst an privaten Strassen und Wegen wird **nicht** übernommen und ist Sache der Grundeigentümer oder Mieter der betreffenden Objekte. Dabei ist zu beachten, dass es verboten ist, den von Privatgrundstücken weggeräumten Schnee auf öffentlichem Grund abzulagern. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt.

Eine «Schwarzräumung» aller Gemeindestrassen wird nicht gewährleistet.

Schneeräumung

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen stark schwanken. Der Winterdienst rückt aus, sobald die Fahrbahn mit Schnee oder Eis bedeckt ist. In der Regel startet der Winterdienst morgens um 5 Uhr mit der Schneeräumung und ist bis ca. 22.00 Uhr im Einsatz.

Im Interesse der Sicherheit, und um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Räumungsarbeiten zu gewährleisten, weisen wir auf folgendes hin:

- Fahrzeuge nicht auf Strassen und öffentlichen Plätzen abstellen:
-> Benutzen Sie bitte die vorhandenen Parkplätze.
- Es ist verboten, auf dem Trottoir zu parkieren
- Wende- und Kehrplätze sind zwingend freizuhalten

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen;
- ein weiteres Räumen verunmöglicht ;
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindert.

Zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen oder Bushaltestellen. Bei öffentlichen Bäumen ist es untersagt, Schneehaufen (Deponien) anzulegen.

Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 werden erst im Anschluss geräumt.

Dringlichkeitsstufen

Dringlichkeitsstufe 1

- Haupt- und Sammelstrassen (inkl. steilere Strassen wie die Duxgass, Fürst- Johannes-Strasse, Obergass und der Bardellaweg)
- Strassen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln befahren werden und
- wichtige Fusswegverbindungen.

Dringlichkeitsstufe 2

Quartierstrassen, Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden.

Dringlichkeitsstufe 3

Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden.

Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), wird durch Kontrollen dafür gesorgt, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Salz umweltgerecht streuen: so wenig wie möglich, so viel wie nötig!

Zurückschneiden der Sträucher und Bäume, Avis an Eigentümer

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache der Grundeigentümer. Die Gemeindepolizei fordert die Grundeigentümer im Frühjahr auf, Bäume und Sträucher, welche nicht den Normen entsprechen, zurückzuschneiden. Dies gilt auch im Winter. Der Winterdienst auf den Trottoirs und Strassen kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn Hecken und Sträucher ordnungsgemäss zurückgeschnitten sind.

Für ihre Mithilfe bedanken sich die Frauen und Männer vom Winterdienst und die gesamte Gemeindeverwaltung.